

Umsatzsteuer-Änderung ab 1. Oktober 2014 Reverse-Charge-Verfahren (RCV) bei Bauleistungen

Sehr geehrte Vertragspartner,
sehr geehrte Kunden der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen,

der Fiskus hat mit dem Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) auch das UStG in § 13b geändert, und dies hat auch **Auswirkungen auf die Rechnungsstellung**.

Der § 13b UStG regelt des RCV, welches die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bedeutet. Neben anderen Fällen ist in § 13b Abs.2 **Nr. 4** UStG der Übergang der Steuerschuldnerschaft bei „**Bauleistungen**“ geregelt, wenn diese von einer inländischen Firma erbracht werden (die von im Ausland ansässigen Unternehmern erbrachten Bauleistungen -... **Nr. 1**-Sachverhalte- sind von der aktuellen Gesetzesänderung nicht betroffen – hier haben sich keine Änderungen ergeben).

Nach der ab dem 1. Oktober 2014 gültige Neuregelung geht bei (inländischen) Bauleistungen die Steuerschuldnerschaft nur noch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser selbst **nachhaltig** Bauleistungen erbringt; ob jemand nachhaltig Bauleistungen erbringt, wird jetzt durch eine **entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes** nachgewiesen (vgl. § 13b Abs. 5 UStG).

Lieferungen und Leistungen (Bauleistungen von inländischen Baufirmen) **an** die Gemeindewerke (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG):

Die Gemeindewerke erbringen **nicht** nachhaltig Bauleistungen, sie haben nicht die Bescheinigung des Finanzamtes.

Insofern sind sämtliche (steuerbaren und nicht steuerbefreiten) Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG **mit Ausweis von Umsatzsteuer** an die Gemeindewerke entsprechend § 14 UStG zu fakturieren, da das **(neue) gesetzliche Nachhaltigkeitskriterium** in § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG seitens der Gemeindewerke nicht erfüllt ist.

Rechnungen von inländischen Baufirmen über Bauleistungen, die ab dem 1. Oktober 2014 netto (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt werden (also im RCV), **würden seitens der Gemeindewerke zurückgewiesen, eine Zahlung hierauf könnte nicht erfolgen.**

Leistungen der Gemeindewerke **an** Kunden –

Hauptanwendungsfall ist die Erstellung von Hausanschlüssen:

Wenn Sie selbst nachhaltig Bauleistungen erbringen und im Besitz der Bescheinigung des Finanzamtes sind, **ist uns diese Bescheinigung bitte umgehend vorzulegen.**

Sofern uns die Bescheinigung nicht vorgelegt wird, erfolgt die Anforderung der Anzahlung für die Hausanschluss-Erstellung immer zzgl. Umsatzsteuer!

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Zunterer (Tel. 08821 / 753-209) zur Verfügung.